

Technische Universität Dresden
Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften
Prüfungsordnung
für den Studiengang
Abfallwirtschaft und Altlasten
Vom 01.10.1999

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/99 S. 293), erlässt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

Grammatisch maskuline Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 4 Wechsel des angestrebten Studienabschlusses
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Art der Prüfungen und Leistungsnachweise
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholungsprüfungen

II Diplom-Vorprüfung

- § 13 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 14 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Bewertung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

III Bakkalaureatsprüfung

- § 17 Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung
- § 18 Ziel, Umfang und Art der Bakkalaureatsprüfung
- § 19 Bakkalaureatsarbeit
- § 20 Bewertung der Bakkalaureatsprüfung
- § 21 Zeugnis und Urkunde über die Bakkalaureatsprüfung

IV Diplomprüfung

- § 22 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 23 Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 24 Diplomarbeit
- § 25 Annahme der Diplomarbeit und Disputation
- § 26 Zulassung zur Masterprüfung
- § 27 Zusatzfächer
- § 28 Bewertung der Diplomprüfung
- § 29 Zeugnis über die Diplomprüfung
- § 30 Diplom-/Masterurkunde

V Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Prüfungsleistungen, fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungsfächer zur Diplom-Vorprüfung im Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten

Anlage 2: Prüfungsleistungen, fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungsfächer zur Diplomprüfung im Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten

Anlage 3: Prüfungsleistungen, fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungsfächer zur Bakkalaureatsprüfung im Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten

Anlage 4: Prüfungsleistungen, fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungsfächer zur Diplomprüfung für Masterstudenten im Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss des Studienganges Abfallwirtschaft und Altlasten. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig zu arbeiten.

(2) Die Bakkalaureatsprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

§ 2

Akademische Grade

(1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Technische Universität Dresden den Absolventen den akademischen Grad "Diplomingenieur/Diplomingenieurin" (Dipl.-Ing.) im Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten. Ausländischen Studenten wird auf Wunsch der Grad in englischer Sprache verliehen.

(2) Aufgrund der bestandenen Bakkalaureatsprüfung wird der akademische Grad "Bakkalaureus/Bakkalaurea" im Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten (B.Sc.) verliehen. Ausländischen Studenten wird auf Wunsch der Grad in englischer Sprache verliehen.

(3) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Dresden den Absolventen den akademischen Grad "Master of Science in Engineering" (M.Sc.).

§ 3

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Erwerb des akademischen Grades "Diplomingenieur" beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester, für den des "Bakkalaureus" einschließlich der Bakkalaureatsprüfung 7 Semester. Die Regelstudienzeit für das Vertiefungsstudium, auch als Masterstudium zu bezeichnen, beträgt drei Semester, wobei das dritte Semester für die Anfertigung der Abschlussarbeit in einem Umfang von fünf Monaten vorgesehen ist.

(2) Das Studium gliedert sich in:

- ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
- in ein zweisemestriges Grundfachstudium, das durch Anfügen einer dreimonatigen Abschlussarbeit mit der Bakkalaureatsprüfung abgeschlossen werden kann und
- in ein dreisemestriges Vertiefungsstudium, das mit der Diplomprüfung oder Masterprüfung endet.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich im wesentlichen über max. acht Semester. Daran schließt sich im neunten Semester die Anfertigung der Diplomarbeit mit einer Bearbeitungszeit von fünf Monaten an.

(4) Das Lehrangebot für den Erwerb des akademischen Grades "Diplomingenieur" umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereiches, sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten. Der zeitliche Gesamtumfang der für den Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 180 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf das Grundstudium 100 SWS, auf das Grundfachstudium 44 SWS und auf das Vertiefungsstudium 36 SWS.

(5) Für den Erwerb des akademischen Grad "Bakkalaureus" umfasst das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches 144 SWS, wobei 100 SWS auf das Grundstudium und 44 SWS auf das Grundfachstudium entfallen.

§ 4

Wechsel des angestrebten Studienabschlusses

(1) Bei der Meldung zu der ersten Prüfung des Grundfachstudiums gemäß § 5 Abs. 8 hat der Student schriftlich zu erklären, ob er das Studium mit der Bakkalaureats- oder Diplomprüfung abschließen möchte.

(2) Bis zur Ausgabe der wissenschaftlichen Abschlussarbeit der Bakkalaureatsprüfung kann der Student jederzeit erklären, dass er das Studium mit dem Studienziel Diplomingenieur fortsetzen möchte. Danach ist diese Erklärung nur möglich, wenn die Bakkalaureatsprüfung erfolgreich bestanden wurde.

(3) Der Wechsel vom angestrebten Studienabschluss "Diplomingenieur" zum Abschluss "Bakkalaureus" ist nur dann möglich, wenn die für die Bakkalaureatsprüfung geltenden Fristen noch nicht verstrichen sind.

(4) Bei einer Studienfortsetzung nach Abs. 2 oder 3 werden die bisherigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn nicht bestandene Fachprüfungen oder nicht bestandene Leistungsnachweise vorliegen oder der Prüfungsanspruch erloschen ist. Fachprüfungen der Diplomprüfung, die nicht Gegenstand der Bakkalaureatsprüfung sind, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung und der Bakkalaureatsprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Bakkalaureatsprüfung aus Fachprüfungen und der Bakkalaureatsarbeit, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und aus der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Die Bakkalaureatsprüfung soll einschließlich der Bakkalaureatsarbeit und deren Disputation in der Regel bis zum Ende des siebenten Semesters und die Diplomprüfung einschließlich des Anfertigens der Diplomarbeit und deren Disputation in der Regel innerhalb der Regelstudienzeit von neun Semestern abgelegt werden.

(4) Ein Kandidat kann die in der Diplomprüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen im Grund-, Grundfach- und Vertiefungsstudium auch vor Ablauf der im Regelstudienplan festgesetzten Fristen ablegen, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen wurden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht stattgefunden. Auf Antrag des Kandidaten kann in den Fällen des Satzes 1 eine bestandene Prüfung im folgenden Prüfungszeitraum zur Aufbesserung der Note einmal wiederholt werden. Es gilt die bessere Note.

(5) Prüfungsleistungen können durch Studienleistungen ersetzt werden, sofern diese nach Anforderung und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind (prüfungsrelevante Studienleistungen). Auf prüfungsrelevante Studienleistungen finden insbesondere die Vorschriften über die Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen (§§ 10 bis 12 und § 15) Anwendung. Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung und Bakkalaureatsprüfung können nicht überwiegend durch prüfungsrelevante Leistungen ersetzt werden. Über die Anerkennung prüfungsrelevanter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss in Verbindung mit dem für das Lehrgebiet zuständigen Hochschullehrer.

(6) Der Student hat das Recht, gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen in einer anderen als der vorgesehenen Form zu erbringen, wenn er durch ärztliches Attest nachweist, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Über den bei der Meldung zur Prüfung zu stellenden Antrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

(7) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Student aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen einschließlich etwaiger Wiederholungen

- die Diplom-Vorprüfung nicht innerhalb von zwei Semestern,
- die Bakkalaureatsprüfung nicht innerhalb von sechs Semestern,
- die Diplomprüfung nicht innerhalb von sechs Semestern

nach Abschluss der jeweils in Absatz 3 festgelegten Zeiten erfolgreich abgeschlossen hat.

(8) Nach Zulassung zur Diplom-Vorprüfung, zur Bakkalaureats- bzw. zur Diplomprüfung hat sich der Student in einer im Prüfungsamt ausliegenden Liste bis sieben Werkzeuge vor der angesetzten Prüfung einzuschreiben. Bis drei Werkzeuge vor dem angesetzten Prüfungstermin ist es zulässig, sich durch eigene Eintragung in der Prüfungsliste zu streichen. Danach ist ein Rücktritt von der jeweiligen Fachprüfung nur bei den in § 9 Abs. 2 vorliegenden Fällen statthaft.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten ist der für die Fachrichtung Wasserwesen der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften bestellte Prüfungsausschuss zuständig. Für die Realisierung der organisatorischen Aufgaben steht das im Amtsbereich der Fachrichtung Wasserwesen eingerichtete Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Professor als Vorsitzenden, zwei weiteren Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die Hochschullehrer müssen über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des Studentenvertreters ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und seine ergänzenden Festlegungen zum Prüfungsgeschehen eingehalten werden. Er sorgt dafür, dass die Kontrolle der Voraussetzungen zur Zulassung zu Prüfungen gewährleistet ist. Er veranlasst über das Prüfungsamt die Aufstellung und rechtzeitige Bekanntgabe der Prüfungspläne und achtet darauf, dass die terminliche Verteilung der Prüfungen für die Prüfenden und die Kandidaten zumutbar ist. Er berät die Prüfer, den Mitarbeiter des Prüfungsamtes und Studenten in inhaltlichen Fragen des Prüfungswesens. Er gibt Anregung zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und berichtet dem Rat der Fachrichtung Wasserwesen regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied hat Mitspracherecht bei prüfungsorganisatorischen Festlegungen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses und des Vorsitzenden bedürfen der Schriftform. Einzelentscheidungen, die zum Nachteil eines Kandidaten ergehen, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer auf Vorschlag des für das betreffende Lehrfach zuständigen Hochschullehrers und gibt ihre Namen rechtzeitig bekannt. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Als Prüfer können Hochschullehrer und andere nach Landesrecht lehrbefugte Mitarbeiter bestellt werden. Davon abweichend kann im Ausnahmefall auch anderen am Ausbildungsprozess beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen erteilt werden, wenn sie zur selbstständigen Lehre im betreffenden Lehrgebiet berechtigt sind und wenn die im Satz 1 genannten Personen nicht zur Verfügung stehen.

(3) Zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der TU Dresden Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber die der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Über den Grad der Anerkennung von Teilen der Diplom- oder der Bakkalaureatsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten an der TU Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) In vergleichbaren Studiengängen erbrachte einschlägige Studienleistungen können anerkannt werden. Vergleichbare Studiengänge sind z.B. solche an Fachhochschulen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, wobei die Anerkennung von Studienleistungen im Einvernehmen mit den für die Fächer zuständigen Prüfern erfolgt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Falls eine äquivalente Zuordnung möglich ist, kann diese übernommen

werden. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn der Kandidat nach Meldung bzw. Einschreibung zur Prüfung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Das gleiche gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Kandidaten haben bis drei Werkzeuge vor dem Prüfungstermin das Recht, ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten. Bei kurzfristigerem Rücktritt oder Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Dieser entscheidet über ihre Anerkennung. Bei Krankheit des Kandidaten ist unverzüglich eine Krankschreibung vorzulegen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erste Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe für die Nichtteilnahme an der Prüfung oder Überschreitung der Bearbeitungszeiten anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden in diesen Fällen angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wirkt er bei einer Täuschung mit, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Auf Antrag des Kandidaten hat der Prüfungsausschuss die Feststellung zu überprüfen. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, seine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von weiteren Prüfungen ausschließen.

(4) Werden Verfehlungen erst nach Abschluss der Prüfung bekannt und hat der Student sein Studium noch nicht beendet, wird die Prüfung ebenfalls als "nicht ausreichend" (5,0) gewertet.

(5) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Der Kandidat kann in den Fällen nach Absatz 3 innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme der Entscheidung die Überprüfung der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss verlangen.

§ 10

Art der Prüfungen und Leistungsnachweise

(1) In Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit definierten Hilfsmitteln ein Problem seines Faches erkennt und Wege zu einer Lösung finden kann. Er soll nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann und die geläufigen Methoden des Faches beherrscht.

(2) Für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen sollen mindestens 90 Minuten, jedoch höchstens 240 Minuten angesetzt werden. Die Ergebnisse sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu ermitteln und dem Studenten bekanntzugeben. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Mündliche Prüfungen werden entweder von mindestens zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen Prüfer oder den Beisitzer.

(4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

(5) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. Durch Aushang ist dem Kandidaten die Prüfungsdauer bekanntzugeben. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll bestätigt der Prüfer mit seiner Unterschrift. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(6) Die in Anlage 1 und 2 sowie im Studienablaufplan geforderten Leistungsnachweise dienen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Prüfung. Die Bedingungen für den Erwerb des Leistungsnachweises, einschließlich der zu erbringenden Teilleistungen (Praktika, Belege) werden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung vom zuständigen Hochschullehrer bekannt gegeben. Der Leistungsnachweis kann auf Antrag des Studenten von den Fachnoten getrennt in das Zeugnis aufgenommen werden. Einzelheiten regelt die Studienordnung.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind unter Beachtung von § 12 Abs. 1 zu wiederholen.

(3) In die Fachnoten gehen die Noten von den in den Anlagen festgelegten Prüfungsvoraussetzungen (z.B. Belege und Leistungskontrollen) mit ein, sofern sie § 5 Abs. 5 entsprechen. Bei der Bildung der Note werden in diesem Fall Wichtungsfaktoren eingeführt. Der Anteil der Prüfungsvoraussetzung an der Fachnote darf nicht mehr als 1/3 betragen. Die Wichtung ist den Studierenden zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung mitzuteilen.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem über den Stundenumfang gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei muss jede einzelne Prüfungsleistung für sich bestanden sein.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend

(5) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholungsprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können in jedem Studienfach einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur für besonders begründete Ausnahmefälle auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(2) Die Diplomarbeit und die Bakkalaureatsarbeit können höchstens einmal wiederholt werden.

(3) Prüfungsversuche an anderen Hochschulen in demselben Studiengang sind anzurechnen.

(4) Eine erste Wiederholungsprüfung ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfung abzulegen, es sei denn, dass vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eine weitere Fristverlängerung erforderlich machen. Die Wiederholungsprüfung kann in Verantwortung des Prüfers mündlich oder schriftlich durchgeführt werden.

(5) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist vom Kandidaten spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuss zu beantragen. Nach Genehmigung erfolgt diese Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

(6) Wird eine zweite Wiederholungsprüfung nicht beantragt, nicht genehmigt oder nicht bestanden, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch erlischt.

II Diplom-Vorprüfung

§ 13

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsbescheinigung besitzt,
2. mindestens in dem der Prüfung vorangehenden Semester im Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten an der Technischen Universität Dresden immatrikuliert gewesen ist,
3. die in der Anlage 1 aufgeführten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in den einzelnen Fachprüfungen erbracht hat,
4. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung in einem vergleichbaren Studiengang nicht verloren hat.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung wird formal durch das Prüfungsamt vorbereitet.

(3) Vor Ablegen der ersten Fachprüfung ist der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung an den Prüfungsausschuss zu stellen und beim Prüfungsamt der Fachrichtung Wasserwesen einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1, Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung, eine Bakkalaureatsprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten oder in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist der Kandidat ohne eigenes Verschulden nicht in der Lage, die nach Absatz 3, Nr. 1 geforderten Nachweise zu erbringen, so kann ihm der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(5) Der Kandidat ist über eine Nichtzulassung schriftlich durch den Prüfungsausschuss zu informieren. Das Schreiben ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und in der Lage ist, das anschließende Grundfachstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.

(2) Die zur Diplom-Vorprüfung gehörenden Fachprüfungen sind in Anlage 1 aufgeführt. Davon abweichende Regelungen nach § 8 Abs. 2 oder § 5 Abs. 4 und 5 können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(3) Diese Fachprüfungen sind schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen (PL).

§ 15

Bewertung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen (siehe Anlage 1) mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem entsprechend dem Stundenumfang der jeweiligen Lehrveranstaltung gewichteten Mittel der Fachnoten. Für die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung gilt § 11 Abs. 3 und 4.

(3) Wer die Diplom-Vorprüfung nicht spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(4) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(5) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist möglichst innerhalb von 4 Wochen oder spätestens bis zum Abschluss des Semesters ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III Bakkalaureatsprüfung

§ 17

Zulassung zur Bakkalaureatsprüfung

(1) Die Bakkalaureatsprüfung gliedert sich in zwei Teile. Zum ersten Teil der Bakkalaureatsprüfung, den Fachprüfungen, kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschriften oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. mindestens in dem der Bakkalaureatsprüfung vorangehenden Semester im Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben war,
3. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten bestanden hat, wobei bei der Anerkennung von an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Diplom-Vorprüfungen nach § 8 zu verfahren ist,
4. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat,
5. die in Anlage 3 festgelegten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungsfächer erbracht hat.

(2) Zum zweiten Teil der Bakkalaureatsprüfung, der Bakkalaureatsarbeit, kann nur zugelassen werden, wer alle Studien- und Prüfungsleistungen des Grundfachstudiums erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Für die Zulassung gilt § 13 Abs. 2 äquivalent.

§ 18
Ziel, Umfang und Art
der Bakkalaureatsprüfung

(1) Durch die Bakkalaureatsprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Studiums erreicht hat.

(2) Die Bakkalaureatsprüfung besteht aus

1. schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen (erster Teil der Bakkalaureatsprüfung), die in Anlage 3 festgelegt sind, und
2. der Bakkalaureatsarbeit einschließlich deren Disputation.

(3) Die Fachprüfungen werden jeweils innerhalb des Prüfungsabschnittes im Anschluss an die Lehrveranstaltung eines jeden Semesters abgelegt.

(4) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auf Antrag des Kandidaten Fächer durch gleichwertige Fächer aus dem Angebot der Studiengänge Wasserwirtschaft und Hydrologie oder Lehrveranstaltungen einer anderen Fakultät ersetzt werden, wenn dadurch ein sinnvolles abgerundetes Spezialstudium gewährleistet wird.

(5) Im Übrigen gelten für die Fachprüfungen der Bakkalaureatsprüfung die entsprechenden Bestimmungen für die Diplom-Vorprüfung (§ 14 Abs. 2 und 3).

§ 19
Bakkalaureatsarbeit

(1) Die Bakkalaureatsarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Aufgabenstellung aus seinem Fachgebiet selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Disputation der Bakkalaureatsarbeit erfolgt nur nach deren positiver Bewertung durch die Prüfer.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Diplomarbeit sinngemäß (§ 24 Abs. 2 bis Abs. 10 und § 25).

§ 20
Bewertung der Bakkalaureatsprüfung

(1) Die Bakkalaureatsprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden und die Abschlussarbeit einschließlich der Disputation mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus den über den Stundenumfang gewichteten Noten

der Fachprüfungen und der Bakkalaureatsarbeit. Dabei werden die gewichteten Fachprüfungsnoten doppelt gegenüber der Note für die Bakkalaureatsarbeit gewertet. Die Gesamtnote wird verbal analog § 11 und als Durchschnittsnote mit einer Stelle nach dem Komma angegeben, weitere Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Das Gesamturteil "mit Auszeichnung" wird erteilt, wenn das gewichtete Mittel aller Fachnoten nicht schlechter als 1,3 und die Bakkalaureatsarbeit und deren Disputation mit "sehr gut" (1,0) bewertet worden sind.

(4) Hat der Kandidat die Bakkalaureatsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bakkalaureatsprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Ist die Bakkalaureatsprüfung nicht bestanden, gilt § 15 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 21

Zeugnis und Urkunde über die Bakkalaureatsprüfung

(1) Über die bestandene Bakkalaureatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und die Noten der einzelnen Fachprüfungen, die Namen der Prüfer, das Thema und die Note der Bakkalaureatsarbeit mit dem Namen des Betreuers, die geforderten Leistungsnachweise sowie auf Antrag die benötigte Studiendauer und die Noten von Zusatzfächern. Es wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde über die Verleihung des Grades eines "Bakkalaureus/einer Bakkalaurea für Abfallwirtschaft und Altlasten" ausgehändigt. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen, wobei der Grad "Bakkalaureus" mit "Bachelor" wiederzugeben ist. Die Urkunde wird vom Rektor und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Sie trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Für die Zusatzfächer zur Bakkalaureatsprüfung gilt § 27 entsprechend.

IV Diplomprüfung

§ 22

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in zwei Teile. Zum ersten Teil der Diplomprüfung (schriftliche und mündliche Fachprüfungen) kann nur zugelassen werden wer,

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebunde-

- nen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsbescheinigung besitzt,
2. mindestens in dem der Diplomprüfung vorangehenden Semester im Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten an der TU Dresden eingeschrieben war,
 3. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten bestanden hat oder eine gleichwertige Prüfungsleistung gemäß § 8 nachweist und
 4. die in der Anlage 2 festgelegten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweiligen Prüfungsfächer erbracht hat.

Spätestens vor der Zulassung zur letzten Fachprüfung hat der Kandidat alle im Studienablaufplan vorgesehenen Studienverpflichtungen (siehe Anlage 2) im Prüfungsamt vorzulegen.

(2) Zum zweiten Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit) kann nur zugelassen werden, wer alle Fachprüfungen des Grundfachstudiums und des Vertiefungsstudiums, alle Leistungsnachweise und das Fachpraktikum erfolgreich absolviert hat (siehe Anlage 2). Die Disputation erfolgt nur nach positiver Bewertung der Diplomarbeit durch die Prüfer.

§ 23

Ziel, Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Studiums erreicht hat.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus:

- schriftlichen und mündlichen Prüfungen des Grundfach- und Vertiefungsstudiums,
- der Diplomarbeit und deren Disputation.

(3) Die Fachprüfungen des Grundfach- und Vertiefungsstudiums (siehe Anlage 2)

- | | |
|-------------------------------|------------------------------|
| - Abfallwirtschaft | - Mathematische Modellierung |
| - Altlasten | - Nebenfach |
| - Umwelttechnisches Praktikum | - Projektstudium |

werden jeweils in den Prüfungsabschnitten nach dem Sommer- und dem Wintersemester abgelegt.

(4) Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auf Antrag des Kandidaten Prüfungsfächer durch wissenschaftlich gleichwertige aus dem Angebot anderer Studiengänge der Technischen Universität Dresden und auch anderer Universitäten ersetzt werden, wenn dadurch ein sinnvolles Spezialstudium gewährleistet wird.

(5) Im übrigen gelten für die Fachprüfungen der Diplomprüfung die entsprechenden Bestimmungen für die Diplom-Vorprüfung (§ 14 Abs. 3).

§ 24 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Mit ihr soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine vorgegebene wissenschaftliche Aufgabenstellung aus den Gebieten der Abfallwirtschaft und Altlasten selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung erfolgreich bearbeiten und die Ergebnisse verständlich und präzise in einem angemessenen schriftlichen Bericht darstellen kann. Die Diplomarbeit soll dem fortgeschrittenen Wissensstand in der Fachdisziplin entsprechen und in der Regel in der deutschen Sprache angefertigt sein.

(2) Die Diplomarbeit kann von einem in Forschung und Lehre auf den Gebieten Abfallwirtschaft und Altlasten zuständigen Professor und anderen nach Landesrecht lehrbefugten Personen der Fachrichtung Wasserwesen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des zuständigen Hochschullehrers. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel nach der letzten Fachprüfung und nach Abschluss einer Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit dem Kandidaten ausgehändigt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit kann auch außerhalb der Universität unter Betreuung einer wissenschaftlich ausgewiesenen Person durchgeführt werden. In dem Fall ist die Diplomarbeit durch eine weitere nach Landesrecht lehrbefugte Person des Gebietes Abfallwirtschaft und Altlasten der Fachrichtung Wasserwesen zu betreuen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt fünf Monate. Die Aufgabenstellung muss so geartet sein, dass

1. die Bearbeitung in der vorgegebenen Frist möglich ist und
2. das Thema und die Anforderungen an den Bearbeiter dem fortgeschrittenen Stand im Fachgebiet entspricht.

(7) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei Wiederholung der Diplomarbeit nach § 12 Abs. 2 ist die Rückgabe des Themas der Diplomarbeit jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Rückgabemöglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(8) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängert werden. Der Antrag dazu ist vom Studierenden schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Abgabetermin beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Stellungnahme des zuständigen Betreuers ist diesem

Antrag beizufügen.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(10) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeit sind in Form von Thesen der Diplomarbeit beizugeben.

§ 25

Annahme der Diplomarbeit und Disputation

(1) Die Diplomarbeit und die dazugehörigen Thesen sind fristgemäß im Prüfungsamt vorzulegen und anschließend in zweifacher Ausfertigung beim betreuenden Hochschullehrer abzugeben. Ausgabe- und Abgabetermin der Diplomarbeit sind aktenkundig zu machen.

(2) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(3) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu begutachten, mindestens aber vom zuständigen Hochschullehrer. Die Bewertung ist möglichst innerhalb von vier Wochen entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden, so ist ein weiterer Gutachter hinzuzuziehen.

(4) Der Kandidat muss in einer öffentlichen Disputation seine Diplomarbeit in einem Vortrag (Vortragszeit 20 bis 30 Min.) und in einer anschließenden Diskussion in deutscher Sprache erläutern. Der Prüfungskommission müssen mindestens zwei Prüfer angehören.

(5) Für die Diplomarbeit und für die Disputation wird eine gemeinsame Note vergeben, wobei die Wichtungsfaktoren der schriftlichen Arbeit und der Disputation sich wie 2 zu 1 verhalten.

§ 26

Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung gliedert sich wie die Diplomprüfung in zwei Teile. Zum ersten Teil der Masterprüfung (schriftliche und mündliche Fachprüfungen) kann zugelassen werden, wer

1. den Bachelor of Science in Engineering oder den Bachelor-Degree (B.Sc. oder B.Eng.) für Abfallwirtschaft und Altlasten oder einen äquivalenten akademischen Grad in einem verwandten Gebiet nachweist,
2. für das Vertiefungsstudium im Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten im Sinne des Masterstudiums nach § 6 der Studienordnung immatrikuliert ist.

(2) Die Kandidaten haben zu den bekannt gegebenen Fristen beim Prüfungsausschuss der Fachrichtung Wasserwesen, unter Vorlage sämtlicher Nachweise, die Zulassung zur Masterprüfung zu beantragen.

(3) Zum zweiten Teil der Masterprüfung (Graduierungsarbeit/Diplomarbeit) kann nur zugelassen werden, wer alle Fachprüfungen, alle Leistungsnachweise und das Fachpraktikum erfolgreich absolviert hat (siehe Anlage 4). Die Disputation erfolgt nur nach positiver Bewertung der Graduierungsarbeit durch die Prüfer. Für Ausgabe, Bearbeitung, Annahme der Graduierungsarbeit und deren Disputation gelten §§ 24 und 25 entsprechend.

(4) Für Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung gilt § 23 entsprechend.

(5) Für die Bewertung der Masterprüfung und die Ausstellung des Zeugnisses gelten §§ 28 und 29 entsprechend.

§ 27 Zusatzfächer

(1) Der Studierende kann sich in weiteren als den für die Zulassung zur Diplomprüfung geforderten Fächern eines Leistungsnachweises unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Die Ergebnisse werden auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 28 Bewertung der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und die Bildung der Fachnoten gilt § 11 entsprechend.

(2) Das Gesamturteil wird vom Prüfungsamt wie folgt ermittelt:

- 55 % aus dem über den Stundenumfang gewichteten Mittel aller Fachnoten
- 15 % aus der Note des Lehrfaches 6 (Projektstudium)
- 30 % aus der Note der Diplomarbeit und der Disputation

(3) Das Gesamturteil "mit Auszeichnung" wird erteilt, wenn das gewichtete Mittel aller Fachnoten nicht schlechter als 1,3 und die Gesamtnote der Diplomarbeit mit "sehr gut" (1,0) bewertet worden ist.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen (siehe Anlage 2) mit mindestens "ausreichend" (4,0) und die Diplomarbeit mit deren Verteidigung bestanden sowie das achtwöchige Fachpraktikum erbracht sind.

(5) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, gilt § 15 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 29

Zeugnis über die Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden das Thema der Diplomarbeit, deren Bewertung und der Name des Betreuers aufgenommen. Es enthält die Prüfungsbezeichnung, die Einzelnoten, die Namen der Prüfer sowie den Stundenumfang lt. Studienordnung. Das Gesamturteil ist auszuweisen. Die Noten der Prüfungen aus Zusatzfächern können auf Antrag des Kandidaten zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der Diplomprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung (Verteidigung der Diplomarbeit) erbracht wurde. Es wird unterzeichnet vom Dekan der Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, gelten § 15 Abs. 3 und 4 sowie § 16 Abs. 2 entsprechend.

§ 30

Diplom-/Masterurkunde

(1) Gleichzeitig wird dem Kandidaten mit dem Zeugnis über die Diplomprüfung eine Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplomingenieur bzw. Diplomingenieurin" im Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten beurkundet. Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Masterprüfung wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet.

(2) Den Urkunden nach Absatz 1 werden englischsprachige Übersetzungen beigelegt.

(3) Die Urkunden und deren Übersetzungen werden vom Rektor der Technischen Universität Dresden und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel des Rektors versehen.

V Schlussbestimmungen

§ 31

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung

des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Beurteilungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

(2) Diese Diplomprüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 14.04.1999 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 02.08.1999, Az.: 2-7831-15/79-1.

Dresden, den 01.10.1999

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn

Anlage 1 zur Prüfungsordnung

Prüfungsleistungen, fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungsfächer
zur Diplom-Vorprüfung im Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten

Nr.	Prüfungsfach	Prüfungsleistung		Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	zeitlicher Prüfungsplan (Semester)
1	Angewandte Informatik	Grdl. der Informatik	PL (4/7)		3
		Anwendungen der Informatik	PL (3/7)		1
2	Mathematik	Mathematik f. Wasserwirtsch. I	PL (6/19)		1
		Mathematik f. Wasserwirtsch. II	PL (6/19)		2
		Mathematik f. Wasserwirtsch. III	PL (4/19)		3
		mathem. Statistik	PL (3/19)		4
3	Physik	Grdl. der Physik I		LN	
		Grdl. der Physik II	P		2
4	Chemie	anorg. und allgem. Chemie	PL (3/15)		1
		Grdl. d. Hydrochemie	PL (3/15)		2
		physikalische Chemie	PL (5/15)		4
		Biochemie	PL (4/15)		4
5	Bio- und geowissensch. Grdl.	Geologie	PL (3/6)		1
		Bodenkunde	PL (2/6)		3
		Grdl. der Ökologie	PL (1/6)		1
6	Grdl. der Meteorologie und Hydrologie		P	LN	2
7	Grdl. der Altlastenbehandlung	Altlastenbeh. I (Systematisierung)			
		Altlastenbeh. II (Bewertungsmaßst.)	P		4
8	Grdl. der Abfallwirtschaft	Abfallwirtschaft I			
		Abfallwirtschaft II	P		4
9	Grdl. Der Wasserwirtschaft	Grdl. der Wassererschließung	PL (2/9)		3
		Grdl. der Trinkwasseraufbereitung	PL (2/9)		3
		Grdl. der Abwasserbehandlung	PL (3/9)		2
		Grdl. der Industrierwasserwirtschaft I	PL (2/9)		4
10	Grdl. der Wirtschaftslehre	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	PL (1/3)		3
		Kostenrechnung	PL (1/3)		4
		Grdl. der Betriebswirtschaftslehre	PL (1/3)		3
	Studium Generale			LN	4
	Sprachen			LN	4
	Öffentliches Recht			LN	4
	Umweltrecht			LN	4
	Altlasten und Deponiet.			LN	4

Erläuterung:

V: Vorlesung

Pr: Praktikum

P: Prüfung

PL: Prüfungsleistung

Anlage 2 zur Prüfungsordnung

Prüfungsleistungen, fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungsfächer
zur Diplomprüfung im Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten

Nr.	Prüfungsfach	Prüfungsleistungen	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	zeitlicher Prüfungsplan (Semester)	
1	Abfallwirtschaft	Thermische Abfallbehandlung I + II	PL (2/6)	6	
		Projekt. u. Vorkalk. von Abfallbeh.	PL (1/6)	7	
		Produktionsintegr. Umweltschutz	PL (1/6)	6	
		Biolog. Verf. in d. Abfallwirtsch.	}PL (2/6)	5	
		Aufbereitung von Abfällen		6	
2	Altlasten	Altlastenbeh. III (Sanierungsverf.)	PL (2/6)	5	
		Altlastenbeh. IV (Entwicklungstend.)	PL (1/6)	6	
		Gewässerschutz I (Wassergef. Stoffe)		6	
		Gewässerschutz II (UVP)		7	
		Sanierung von Grundwasserleitern	}PL (2/6)	6	
3	Umwelttechnisches Praktikum	Technisches Versuchs- und Laborpraktikum	}	LN (4/16)	5
		Abbauversuche, Schadstoffanalytik		LN (4/16)	5
		Grundwassermeßtechnik	PL (3/16)	5	
		Boden- und Wasseranalysen	PL (3/16)	5	
		Probenahme und Meßtechnik		LN (2/16)	5
4	Mathem. Modellierung	Wasserwirtschaftl. Systemanalyse	PL (2/3)	6	
		Wasserwirtschaftl. Informationsv.		LN (1/3)	6
5	Nebenfach		P		
6	Projektstudium		P		
	Studentenseminar		LN	8	
	Planspiele der Abfallwirtsch. und Altlasten		LN	6	
	Wahlpflichtfach		LN	8	

Erläuterung:

V: Vorlesung Ü: Übung
PL: Prüfungsleistung P: Prüfung

Anlage 3 zur Prüfungsordnung

Prüfungsleistungen, fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungsfächer
zur Bakkalaureatsprüfung im Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten

Nr.	Prüfungsfach	Prüfungsleistungen		Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	zeitlicher Prüfungsplan (Semester)
1	Abfallwirtschaft	Thermische Abfallbehandlung I + II	PL (2/5)		6
		Produktionsintegr. Umweltschutz	PL (1/5)		6
		Biolog. Verf. in d. Abfallwirtsch.	} PL (2/5)		5
		Aufbereitung von Abfällen			6
2	Altlasten	Altlastenbeh. III (Sanierungsverf.)	PL (2/5)		5
		Altlastenbeh. IV (Entwicklungstend.)	PL (1/5)		6
		Gewässerschutz I (Wassergef. Stoffe)	PL (1/5)		6
		Sanierung von Grundwasserleitern	PL (1/5)		6
3	Umwelttechnisches Praktikum	Technisches Versuchs- und Laborpraktikum		LN (4/16)	5
		Abbauversuche, Schadstoffanalytik		LN (4/16)	5
		Grundwassermeßtechnik	PL (3/16)	LN	5
		Boden- und Wasseranalysen	PL (3/16)		5
		Probenahme und Meßtechnik		LN (2/16)	5
4	Mathem. Modellierung	Wasserwirtschaftl. Systemanalyse	PL (2/3)		6
		Wasserwirtschaftl. Informationsv.		LN (1/3)	6
		Planspiele der Abfallwirtsch. und Altlasten		LN	6

Erläuterung:

V: Vorlesung Ü: Übung Pr: Praktikum
PL: Prüfungsleistung P: Prüfung

Anlage 4 zur Prüfungsordnung

Prüfungsleistungen, fachliche Zulassungsvoraussetzungen der Prüfungsfächer
zur Diplomprüfung für Masterstudenten im Studiengang Abfallwirtschaft und Altlasten

Nr.	Prüfungsfach	Prüfungsleistungen		Fachliche Zulassungsvoraussetzungen	zeitlicher Prüfungsplan (Semester)
1	Abfallwirtschaft	Projekt. u. Vorkalk. von Abfallbeh	PL		7
2	Altlasten	Gewässerschutz II (UVP)	PL		7
3	Nebenfach		P		8
4	Projektstudium		P		7
	Studentenseminar			LN	8
	Wahlpflichtfach			LN	8

Erläuterung:

V: Vorlesung Ü: Übung Pr: Praktikum
 PL: Prüfungsleistung P: Prüfung